



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 11.08.2020

Gambischer Vergewaltiger in Memmingerberg – Zeitpunkt der ersten Straftat, weitere Straftaten, Auswirkungen auf Asylverfahren, Zeitpunkt Asylantragstellung

Am 27.07.2018 vergewaltigte ein gambischer Asylbewerber in Memmingerberg eine 21-jährige Stewardess, als sich diese mit dem Fahrrad auf dem Weg zu Arbeit befand. Inzwischen wurde der Gambier zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/2381) teilt die Staatsregierung mit, dass der Betroffene vor der Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und seit dem 11.04.2018 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Sein Asylantrag wurde mit Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.03.2018 abgelehnt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann erfolgte die erste Straftat? 2
2. Wann wurde der Täter aufgrund der ersten Straftat rechtskräftig verurteilt? 2
- 3.1 Verübte der Täter abgesehen von der ersten Straftat und der o.g. Vergewaltigung weitere Straftaten? 2
- 3.2 Wenn ja, wann? 3
- 3.3 Wenn ja, wann erfolgten auf die ggf. weiteren Straftaten rechtskräftige Verurteilungen? 3
- 4.1 Hatte die erste Straftat bzw. die unter 3 genannten ggf. erfolgten Straftaten Einfluss auf das Asylverfahren des Täters? 3
- 4.2 Wenn ja, in welcher Gestalt? 3
- 5.1 Hatte die im Vorspruch genannte Vergewaltigung Einfluss auf das Asylverfahren des Täters? 3
- 5.2 Wenn ja, in welcher Gestalt? 3
6. Wann hatte der Täter seinen Asylantrag gestellt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 08.09.2020

1. Wann erfolgte die erste Straftat?

Für eine Tat im Dezember 2017 erging im März 2018 ein Strafbefehl wegen Erschleichens von Leistungen, der seit Mitte April 2018 rechtskräftig ist.

2. Wann wurde der Täter aufgrund der ersten Straftat rechtskräftig verurteilt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.1 Verübte der Täter abgesehen von der ersten Straftat und der o.g. Verewaltung weitere Straftaten?

Auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 06.11.2019, Drs. 18/5523, wird verwiesen.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Ver-

urteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft zu etwaigen weiteren, nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossenen Verfahren nicht erteilt werden kann.

3.2 Wenn ja, wann?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

3.3 Wenn ja, wann erfolgten auf die ggf. weiteren Straftaten rechtskräftige Verurteilungen?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

4.1 Hatte die erste Straftat bzw. die unter 3 genannten ggf. erfolgten Straftaten Einfluss auf das Asylverfahren des Täters?

Nein, die in der Antwort zu Frage 1 genannte strafrechtliche Verurteilung hatte keinen Einfluss auf das Asylverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

4.2 Wenn ja, in welcher Gestalt?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

5.1 Hatte die im Vorspruch genannte Vergewaltigung Einfluss auf das Asylverfahren des Täters?

Nein, die Vergewaltigung hatte keinen Einfluss auf das Asylverfahren. Zum Tatzeitpunkt war der Asylantrag bereits unanfechtbar abgelehnt.

5.2 Wenn ja, in welcher Gestalt?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird verwiesen.

6. Wann hatte der Täter seinen Asylantrag gestellt?

Der Asylantrag wurde im Februar 2018 gestellt.



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 06.11.2019

Gambischer Vergewaltiger in Memmingerberg

Im Juli 2018 vergewaltigte ein gambischer Asylbewerber in Memmingerberg eine 21-jährige Stewardess, als sich diese mit dem Fahrrad auf dem Weg zu Arbeit befand. Inzwischen wurde der Gambier zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/2381) teilt die Staatsregierung mit, dass der Betroffene vor der Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und seit dem 11.04.2018 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Sein Asylantrag wurde mit Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.03.2018 abgelehnt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum wurde der ausreisepflichtige spätere Täter trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht abgeschoben?
2. Warum wurde der besagte Täter nicht in Abschiebehaft genommen?
3. Hinsichtlich welcher Straftaten ist der besagte Täter bereits in Erscheinung getreten?
4. Wieso wurde der besagte Täter nicht bereits nach der ersten Straftat abgeschoben?
5. Aus welchen Gründen wurde der Asylantrag des besagten Täters abgelehnt?
6. Wann reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?
7. Auf welchem Wege reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?
8. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Zuwanderers“ im Sinne der besagten Drs. 18/2381?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 19.12.2019

1. Warum wurde der ausreisepflichtige spätere Täter trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht abgeschoben?

Für eine Rückführung des gambischen Staatsangehörigen fehlten in dem Zeitraum zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat die für eine Abschiebung notwendigen Reisedokumente. Da der vollziehbar ausreisepflichtige Betroffene keinen gültigen Nationalpass vorlegte, musste die zuständige Ausländerbehörde Passersatzdokumente bei den Behörden des Herkunftslandes beantragen. Diese werden in der Regel nur dann ausgestellt, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann.

Hierbei ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen erforderlich. Wird die Mitwirkung – so wie in diesem Fall – verweigert, bedarf es einer zeit- und personalintensiven Identitätsfeststellung, bspw. einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch die gambischen Behörden.

2. Warum wurde der besagte Täter nicht in Abschiebehaft genommen?

Die Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dient dem Zweck der Sicherung der Abschiebung. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG muss die Abschiebungshaft auch verhältnismäßig sein. Da die für eine Abschiebung notwendigen Reisedokumente nicht vorlagen, hätte eine Rückführung nicht in einem nach § 62 AufenthG angemessenem Zeitraum erfolgen können.

3. Hinsichtlich welcher Straftaten ist der besagte Täter bereits in Erscheinung getreten?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar.

4. Wieso wurde der besagte Täter nicht bereits nach der ersten Straftat abgeschoben?

Der Aufenthalt des gambischen Asylbewerbers im Bundesgebiet war zum Zeitpunkt der ersten Straftat nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet.

5. Aus welchen Gründen wurde der Asylantrag des besagten Täters abgelehnt?

Unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu Frage 3 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist die Beantwortung dieser Frage nicht statthaft.

6. Wann reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?

Der gambische Asylbewerber reiste nach eigenen Angaben erstmalig im Dezember 2017 in das Bundesgebiet ein.

7. Auf welchem Wege reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?

Der gambische Asylbewerber reiste nach eigenen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

8. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Zuwanderers“ im Sinne der besagten Drs. 18/2381?

Unter die Begrifflichkeit „Zuwanderer“ als Teilmenge der nichtdeutschen Tatverdächtigen fallen nach bundeseinheitlicher Definition in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Tatverdächtige, die in der PKS mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.